

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplanteilrevision 2020

Teilnehmerangaben:

SVP Bezirk Meilen
Tumasch Mischol
Badstrasse
1
8634 Hombrechtikon

E-Mail-Adresse: tumasch@mischol.com

Kontaktangaben:

Amt für Raumentwicklung
Kanton Zürich
Stampfenbachstr. 12
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: are@bd.zh.ch
Telefon: 043 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

1089

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplanteilrevision 2020	4.3.2 Obj. 68	Die Abstellanlage für Personenzüge (S-Bahn) Hombrechtikon, Feldbach ist nicht in den Kantonalen Richtplan aufzunehmen. Das Objekt 68 ist aus der Teilrevision zu streichen.	<p>* Unvereinbarkeit mit dem Raumordnungskonzept Die geplanten Anlagen (Obj. 67, 68, 69) kommen vorwiegend in Gegenden zu liegen, die laut dem gültigen Richtplan, Kapitel Raumordnungskonzept (ROK), dem Handlungsraum „Landschaft unter Druck“ zugeordnet sind. Für diese Landschaften unter Druck ist unter anderem folgender Handlungsbedarf festgelegt: „Landschaftliche Qualitäten erhalten und wiederherstellen“ oder „landwirtschaftliche Produktionsflächen sichern“. Diese Einträge sind daher unvereinbar mit dem geltenden Richtplan.</p> <p>* Abstellanlagen sind nicht standortgebunden Abstell- und Serviceanlagen sind nicht standortgebunden, wie es z. B. ein Doppelspurausbau oder eine neue Linienführung wären. Diese Anlagen sind auf bestehenden Arealen der SBB vorzusehen, statt diese zu bahnfremden Nutzungen zu überführen. Insbesondere sind die Güterumschlagsanlagen auf ihre Auslastung und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Bestehende und ungenügend genutzte Gleisfelder sind prioritär für Abstellplätze von Personenzügen zu nutzen.</p> <p>* Faktische Verlagerung von Baugebiet in die Landwirtschaftszone Mit dem gültigen RPG wurde der Grundsatz der Trennung vom Bau- und Nichtbaugebiet gestärkt. Das Siedlungsgebiet wurde mit der Raumplanung begrenzt, um den Landverbrauch einzugrenzen. In Zentrumsgebieten werden nun Gleisanlagen auf die Durchfahrtsachsen reduziert, um die freigewordenen Flächen in attraktive Immobilienanlagen zu überführen. Die Immobilienpolitik der SBB ist sichtbar. Als Bundesbetrieb sollte die Gesetzgebung auf Bundesstufe jedoch vorbildlich umgesetzt werden. Eine Verlagerung von Infrastrukturen aus dem Siedlungsgebiet in die Landwirtschaftszone verletzt den Grundsatz der Raumplanung. Abstellanlagen des ÖV sind innerhalb des Siedlungsgebietes sicherzustellen. Betrieb vergleichbar mit Industriezone Die vorgesehene Infrastruktur wird während 24 Stunden bewirtschaftet. Abstell- und Serviceanlagen im vorgesehenen Ausmass sind vergleichbar mit stark störenden Industriezonen. Lärm- und Lichtemissionen sind auch in den Nachtstunden von grosser Tragweite und haben in wenig besiedelten Räumen eine besonders negative Wirkung auf die Umgebung.</p> <p>* Neuer Verfassungsartikel zum Kulturlandschutz Die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion insbesondere des Kulturlandes gewinnt seit der Volksabstimmung vom 24. September 2017 noch höhere Bedeutung. Mit dem neuen Verfassungsartikel 104a zur Ernährungssicherheit hat der Bund Voraussetzungen für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.</p> <p>* Fazit Es ist unverständlich, dass die Gleisanlage in einem einzigartigen Landschaftsschutzgebiet, dem schönsten Grüngürtel am Ufer des Bezirks Meilen entstehen soll. Das Gebiet ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und die Heimat seltener und geschützter Tierarten. Durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (teils Fruchtfolgeflächen), wird die Existenz hiesiger Landwirte bedroht. Es wird</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			bessere Standorte geben, als die kaum bebaute Landschaft in Feldbach / Hombrechtikon mit abgestellten Zügen zuzustellen.